

Satzung der

IPO.GO AG

mit Sitz in Reichenau

(Amtsgericht Freiburg HRB 705817)

in der Fassung der Beschlüsse der Hauptversammlung
vom 28. August 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

IPO.GO AG

(2) Sitz der Gesellschaft ist 78479 Reichenau.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben einer Internetplattform, die sich mit Crowdfunding- und IPO-Dienstleistungen befasst. Gegenstand des Unternehmens ist die Bereitstellung einer Online-Werbepattform, auf der Unternehmen um neue Investoren werben können. Gegenstand des Unternehmens ist weiter die Begleitung, Beratung und Unterstützung von Unternehmen vor und nach einer Crowdfunding-Finanzierung und die Begleitung vor und nach einer Notierungsauf-

nahme, z.B. durch Hilfestellung bei der Erstellung eines Börsenprospekts, Unterstützung bei Investorengesprächen, Hilfestellung bei der Erfüllung der Transparenzanforderungen, Unterstützung bei Pflege und Veröffentlichung des Unternehmenskalenders auf der Unternehmenswebsite, Entwicklung und Aktualisierung des Unternehmensporträts auf der Unternehmenswebsite, Unterstützung bei Marketing und Investors Relations Aktivitäten, Unterstützung bei der Durchführung von Jahreshauptversammlungen. Alle genannten Tätigkeiten und Serviceleistungen können selbst durchgeführt oder an andere Dienstleister vermittelt werden. Gegenstand des Unternehmens ist auch die kapitalmäßige Beteiligung an Unternehmen.

Gegenstand des Unternehmens ist neben den Kernaufgaben im Zusammenhang mit IPO- und Crowdfunding-Dienstleistungen auch das Anbieten diverser IT-Dienstleistungen, die Unternehmensberatung, IT-Beratung, Softwareentwicklung, Software-Consulting, Marketingberatung und Marketingdienstleistungen, der Erwerb und die Veräußerung von Firmenbeteiligungen. Gegenstand des Unternehmens sind auch Handelsgeschäfte aller Art, auch Import- und Exportgeschäfte, soweit diese keiner spezialgesetzlichen Genehmigung bedürfen.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist auch die Verwaltung, Mehrung und Verwertung des eigenen Vermögens.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen verwandten Geschäften und allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich weltweit betätigen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf ihrer firmeneigenen Web-Site, wobei es für die Bekanntmachungen, die nach Gesetz und/oder Satzung in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden müssen (Pflichtbekanntmachungen), nur auf die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger ankommt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1.540.000,00 EUR.
- (2) Es ist eingeteilt in 1.540.000 Stückaktien ohne Nennbetrag.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (4) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.
- (5) Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft von € 1.540.000,- in der Zeit bis zum 22. März 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 710.000,- durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber ausgestellter Stückaktien im Nennwert von je € 1,- gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).
Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.
Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingung der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.

§ 5

Verbriefung

- (1) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Es können Sammelurkunden ausgestellt werden.

- (2) Die Gewinnanteilsscheine und Erneuerungsscheine werden auf den Inhaber ausgestellt.

III. Vorstand

§ 6

Zusammensetzung

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Der Aufsichtsrat legt fest, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so ist dieses einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Er kann außerdem einzelnen Vorstandsmitgliedern Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alt. 2 BGB erteilen.

IV. Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern kann die Hauptversammlung für die gleiche Zeit ebenso viele Ersatzmitglieder wählen und die Reihenfolge bestimmen, in der sie an die Stelle der während ihrer Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtsdauer treten.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorstand zu richtende Erklärung in Textform niederlegen.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar im Anschluss an jede Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt. Die Wahl ist unverzüglich zu wiederholen, sobald sich eines dieser Ämter erledigt.

§ 10**Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) In jedem Kalenderhalbjahr muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen abhalten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail einberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder Stimmabgaben überreichen lassen.
Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (5) Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (6) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 11**Geschäftsordnung und Änderung der Satzungsfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderung der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 12

Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen eine feste Vergütung von € 2.500,00 (ohne Umsatzsteuer) jährlich. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Anderthalbfache der genannten Vergütung. Die Vergütung ist jeweils nachträglich und nach der Billigung des Jahresabschlusses zahlbar.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

V. Hauptversammlung

§ 13

Ort und Einberufung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach § 13 Absatz 2 der Satzung anzumelden haben, durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einzuberufen, sofern das Gesetz keine kürzere Einberufungsfrist vorsieht; bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.

§ 14

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Anmeldefrist beim Vorstand eingereicht werden, sofern nicht der Vorstand einen späteren Anmeldeschlusstag bestimmt. Der Anmeldeschlusstag wird zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform angemeldet haben.
- (3) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes nachzuweisen. Dazu ist ein in Textform durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz erforderlich, der sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen hat und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss.
- (4) Fällt das Ende nach § 12 oder § 13 der Satzung vom Tag der Hauptversammlung oder vom letzten Anmeldungstag zurückzurechnenden Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, tritt an die Stelle dieses Tages der vorausgehende Werktag. Die Fristen sind jeweils vom nicht mitzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen.
- (5) Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (6) Der Aktionär kann seine Stimmrechtsvollmacht in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB, in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB oder durch Telefax erteilen.

§ 15

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Ak-

tionäre. Bei Verhinderung aller von den Aktionären gewählten Aufsichtsratsmitglieder kann der Vorstand einen anderen Versammlungsleiter bestimmen, der dann gemäß den gesetzlichen Vorschriften von § 130 AktG die Hauptversammlung leitet.

- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Der Versammlungsleiter kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 16

Beschlussfassung, Übertragung

- (1) Jede Stückaktie hat eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (3) Die Hauptversammlung darf auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einberufung bekanntzumachen.

VI. Jahresabschluss

§ 17

Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18

Abweichende Regelungen

- (1) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, findet das Aktiengesetz Anwendung.
- (2) § 139 BGB gilt für die Satzung nicht. Lücken sind gem. §§ 157, 242 BGB so auszufüllen, dass dies dem Sinn und Zweck der Satzung möglichst nahe kommt.

§ 19

Gründungsaufwand

- (1) Sondervorteile oder ein Gründungslohn werden nicht gewährt.
- (2) Der Gründungsaufwand ist von der Gesellschaft zu tragen. Der Gründungsaufwand wird auf höchstens € 5.000,00 festgesetzt.